46. Kann ein Unternehmerberband auch bann eine monopolartige Machtstellung einnehmen, wenn ihm nicht alle einschlägigen Betriebe angehören? Berstößt die Freizeichnung der Mitglieder eines solchen Berbandes von der Haftung für eigenes Verschulden gegen die guten Sitten?

BGB. § 138.

- I. Zivissenat. Urt. v. 8. November 1926 i. S. A., Aftiengesellschaft (Bekl.) w. H. (M.). I 154/26.
 - I. Landgericht Köln, Rammer für handelssachen.
 - II. Oberlandesgericht baselbst.

Der Kläger hatte bei ber Beklagten, einer Speditionsfirma, am 16. Oktober 1920 mehrere Ballen Futterstoffe eingelagert. Um die Jahreswende 1922/23 stellte die Beklagte sest, daß 6 dieser Ballen vom Lager verschwunden waren. Ihr Abhandenkommen war auf Unredlichseiten zweier Angestellten der Beklagten zurückzuführen.

Der Mäger verlangt Erfat des ihm entstandenen Schabens, und zwar vorläufig in Höhe eines Leilbetrags. Er hat unter anderem geltend gemacht, daß der Verlust der Ballen die Folge eines eigenen Verschuldens der Bestagten dei Leitung ihres Lagerhausbetriebs sei. Diese hat ein solches Verschulden bestritten und ferner eingewendet, nach den für das Vertragsverhältnis maßgebenden allgemeinen Bedingungen des Kölner Spediteurvereins beschränke sich ihre Haftung auch für solches Verschulden auf die Höchstlumme von 400 GM für den Schadensfall.

Die Borinstanzen haben den Klaganspruch dem Grunde nach ohne Beschränkung auf diese Höchstsumme für berechtigt erklärt. Die Revision der Beklagten blieb ersolglos.

Aus den Gründen:

... Ausgehend davon, daß der Beklagten ein eigenes Verschulden an dem durch unredliche Angestellte entstandenen Verlust bes Rlägers zur Last falle, hat das Berufungsgericht die von ihr auf Grund allgemeiner Verbandsbedingungen eingewandte Beschränkung ihrer Haftung für solchen Berlust auf einen unverhältnismäßig geringen Betrag als unzulässig bezeichnet. Es hat Bezug genommen auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach die Freizeichnung von der gesetlichen Haftung für eigenes Verschulden gegen die guten Sitten verstößt und deshalb nichtig ist, wenn sie unter Ausnutung einer Monopolstellung erfolgt, und hat festgestellt, daß auch die lettere Voraussetzung hier gegeben sei. Im angefochtenen Urteil heißt es zu diesem Punkt: Zwar treffe es zu, daß die Bereinigung der Kölner Spediteure nicht restlos alle dort ansässigen Speditionsfirmen zu ihren Mitgliedern zähle. Selbst wenn die Bereinigung aber, wie die Beklagte behaupte, nur rund 200 von den in Köln bestehenden etwa 250 Speditionsgeschäften zu ihren Mitaliedern rechnen könne, so stehe doch fest, daß sich unter ihnen alle größeren und favitalfräftigen Unternehmungen bieses Geschäftszweigs befänden. Der Groffausmann sei jedoch auf die Inanspruchnahme bieser größeren Betriebe angewiesen, weil nur sie ihm für eine Ausführung des Bertrags unter vollster Ausnutzung aller neuzeitlichen Errungenschaften und im Kalle von Berlusten für die Kähiakeit voller Schadensersakleistung Gewähr böten. Daraus ergebe sich ihre monopolartige Stellung, die es ihnen gestatte, den auf sie angewiesenen Kirmen ihre Bedingungen aufzuzwingen.

Diese Darlegungen enthalten keinen Rechtsirrtum.

In der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGB. Bb. 103 S. 82, Bb. 106 S. 386¹) war die Unwirksamkeit gewisser Hangsbeschräntungen in den von den Unternehmerverbänden aufgestellten und von ihren Mitgliedern zu benutzenden allgemeinen Bedingungen damit begründet worden, daß es gegen das sittliche Empfinden des billig und gerecht denkenden Teiles des Volkes verswes, wenn

¹⁾ Zu vgl. MG. in Seuff. Arch. Bb. 79 Nr. 101; MG. in Richter-Ztg. 1926, Spruchbeil. Nr. 345. D. R.

jemand eine tatsächlich bestehende Lage, nach welcher die Geschäftswelt allein auf die Benutung seiner Dienste und der von ihm unterhaltenen Einrichtungen angewiesen sei, dazu ausnutze, um unter Umkehrung der vom Gesetzgeber gewollten und vom Verkehr als billig empfundenen Rechtslage sich unverhältnismäßige Vorteile Diese Erwägung muß gleichfalls burchgreifen, auszubedinaen. wenn zwar kein absolutes Monopol der in Betracht kommenden Unternehmen in Frage kommt, diese aber eine Gruppe bilben, auf deren Manspruchnahme eine bestimmter Areis der Geschäftswelt bei der Abwickung seiner Geschäfte angewiesen ist, weil die Angehörigen jener Gruppe nach der Anschauung des Verkehrs im wesentlichen allein die Gewähr für eine den Anforderungen dieses Berkehrs entsprechende Ausführung des Geschäfts bieten und im Falle des Haftungseintritts ausreichenden Vermögensrückalt besiten, um Ersatsorderungen nachkommen zu können. In solchem Kalle befindet sich eben der kaufmännische Verkehr gegenüber jener Unternehmergruppe in einer Awangslage. Die Inanspruchnahme der Mitglieder dieser Gruppe erfolgt somit, wie dem hierauf abzielenden Revisionsangriff entgegenzuhalten ist, nicht aus freier Abwägung der damit verbundenen Vor- und Nachteile. Daß diese bisher im wesentlichen auf das Speditionsgeschäft angewandten Grundsätze auch auf Lagergeschäfte Anwendung finden müssen, bedarf keiner weiteren Erörterung. . . .